Luzern, Samstag, 15. Januar 1898. N° 11 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Siebenundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon —

Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. Gratis-Beilagen

Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Vor hundert Jahren.

IV.

Die letzte Tagsatzung

war ein getreues Abbild von der politischen Zerfahrenheit und vom Niedergang des öffentlichen Geistes in der alten Eidgenossenschaft.

Eine außerordentliche Tagsatzung war vom Vorort Zürich auf den 7. Februar 1798 vorgeschlagen worden. Als aber am 14. Dezember 1797 die fränkische Republik ganz unerwartet von den mit der Schweiz in Bundesbeziehungen stehenden Ländern des Bischofs von Basel Besitz genommen hatte, wurde beschlossen, die Tagsatzung früher einzuberufen.

Am 27. Dezember fand die Eröffnung mit der „eidgenössischen Begrüßung" statt. In der „Wochen-Chronik der Zürcher Zeitung" vom 1. Januar 1798 heißt es: „So merkwürdig und rührend die Anhörung eines solchen eidgenössischen Grußes jedesmal für einen biedern Schweizer ist, so diesmal in einem besondern und vorzüglichen Grade, teils wegen den wichtigen Zeitumständen, teils wegen den herzlichen und rührenden, von allen hohen Gesandtschaften wiederholten Aeußerungen von Eintracht und Zusammenhaltung aller Kräfte. Alle versicherten übereinstimmend, von ihren Hoheiten den Auftrag erhalten zu haben, alles Mögliche beizutragen, um gegenseitige freundeidgenössische Eintracht und Harmonie aufs neue zu beleben und öffentlich zu erklären, daß sie alles tun werden, wie bisher den so lange dauernden Frieden und gutes Einverständnis mit allen auswärtigen Mächten noch ferner zu erhalten, aber auch zugleich die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Gut und Blut zu verteidigen."

Es wird sich zeigen, daß den schönen Worten in den Tagen der Gefahr die Taten nicht entsprachen. Uri z. B. (dessen Gesandte waren Karl Franz Schmid, alt Landammann und Zeugherr, und K. Th. Schmid, alt Landammann) erklärte pathetisch am Schlusse seines „eidgenössischen Grußes": „Mit sich wänd wir ston und stärbe", regte sich aber weder an den Tagen von Neuenegg und Grauholz, noch während des Todeskampfes der Schwyzer sonderlich.

Hinter große Worte versteckten sich Zaghaftigkeit und Furcht. Die Herren, denen es gegenüber „unruhigen" Untertanen nicht an Energie fehlte, waren gegenüber fremden Größen die Unterwürfigkeit selbst. Den Gesandten auf dem Friedenskongreß in Rastatt, der sich nach ihrer Meinung auch mit dem Bistum Basel beschäftigen sollte, gaben sie ein bes- und wehmütiges Empfehlungsschreiben an den General Bonaparte mit, das diesen in der Meinung bestärken mußte, die er schon im Februar des gleichen Jahres in einem Brief an das französische Direktorium ausgesprochen: „Die Schweizer sind nicht mehr die des 14. Jahrhunderts. Stolz, wenn man ihnen zu viel schmeichelt, sind sie demütig und kriechend, sobald man ihnen zeigt, daß man ihrer nicht bedarf."

Am 30. Dezember sprach man über die Mittel zur Rettung des Vaterlandes aus seiner gegenwärtigen gefährlichen Lage. Laut der amtlichen Abschiedesammlung zog man in Erwägung: Durch Zerstreuung boshafter Gerüchte werde getrachtet, die französische Regierung in ihrer Freundschaft gegen die Schweiz wankend zu machen und dieselbe zu Anfachung oder Begünstigung innerer Unruhen zu verleiten. Die Tagsatzung hielt daher für das Beste, durch eine „offenbare Demonstration" dem Ausland zu zeigen, welch' vollkommene Eintracht alle Glieder des helvetischen Bundes belebe, wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Entschlossenheit jedes Opfer bringen werde, sich befinde, daß sie aber nie den Gedanken hatte, noch haben könne, bei irgend einer auswärtigen Macht Verdacht oder Mißtrauen zu erwecken, sondern des festen Vorsatzes sei, alles anzuwenden, was zur Erhaltung des guten Vernehmens mit benachbarten Staaten dienlich sei.

Als das beste Mittel hiezu wurde eine öffentliche Beschwörung der alten Bünde (seit 1520 zum ersten male wieder) betrachtet. Ein Antrag von Bern dagegen beliebte nicht, dies in einer feierlichen Proklamation der Tagsatzung im Namen aller dreizehn Orte und der Zugewandten dem schweizerischen Volke kund zu tun. Dies erschien als ein bedenklicher Eingriff in die Souveränität der einzelnen Stände. Ein Ort rief sogar seine Gesandtschaft schon infolge dieses Antrages von der Tagsatzung ab, und ein anderer riet dringend vom ganzen Bundesschwur ab. Schließlich wurde nach vielem Hin- und Herreden die Schwurformel so farblos als möglich abgefaßt, damit sie ja nach keiner Seite Anstoß errege, weder bei den „souveränen" Kantonen, noch bei benachbarten Staaten.

Am 25. Januar 1798 fand der Bundesschwur unter Kanonendonner und Glockengeläute statt.

Die Agenten des französischen Gesandten Mengaud, die zahlreich in Aarau anwesend waren, lachten über die „Farce", wie sie den Bundesschwur nannten; denn bereits war in Basel (am 20. Januar) und in der Waadt (am 24. Januar) die Revolution ausgebrochen. Basel hatte die Gleichheit der Bürger proklamiert, nachdem die Bauern schon die Landvogteischlösser geschleift.

Am Tage nach Beschwörung der eidgenössischen Bünde wurde vom Stand Bern und von den dortigen eidgenössischen Repräsentanten berichtet, daß die Bewegungen in der Waadt an mehreren Orten „in wirkliche Insurrektion umgeschlagen" haben und die Umstände um so bedenklicher seien, als die französische Generalität im Pays-de-Gex und der französische Resident Desportes in Genf im Namen ihrer Regierung den Mißvergnügten Unterstützung, selbst mit bewaffneter Hand, versprochen hätten. Damit verband Bern das Gesuch um Truppenzuzug. Freiburg und Solothurn baten um getreues Aufsehen.

Die Mehrzahl der Gesandtschaften hatte bereits beschlossen, auseinander zu gehen, weil sie „wegen anderer wichtiger Geschäfte zu Hause erwartet" werden. Nun blieb die Tagsatzung doch noch beisammen. Aber was tat sie? Sie erließ Briefe an Mengaud, Talleyrand (den französischen Minister des Auswärtigen) und an General Menard, der mit seinen Truppen zum Einmarsch in die Waadt bereit war. Die Schreiben an Mengaud und Talleyrand sollten „nachdrückliche Vorstellungen" enthalten und das Direktorium zu einem „freundlichern Benehmen" gegen die Eidgenossenschaft zu bewegen suchen; bei General Menard wollte man auszuwirken „trachten, daß alle Vorschritte von seiner Seite und etwaige militärische Verfügungen eingestellt bleiben, bis man die Frucht der diesseitigen in Paris getanen Schritte kenne".

Mit Mengaud wurde auch mündlich unterhandelt. Das Resultat dieser Rücksprache überzeugte die Tagsatzung, „daß durch weitere diplomatische Unterhandlungen nichts Ersprießliches erzielt werden könne, sondern hauptsächlich von seite Berns und der dortigen Repräsentanten getrachtet werden müsse, auf die in der Nähe befindlichen französischen Militärstellen einzuwirken, um der Sache etwa noch eine beruhigendere Wendung zu geben. Die Tagsatzung läßt sich durch diese Lage der Angelegenheiten bestimmen, auseinander zu gehen, in der Meinung, daß sie auf den ersten Ruf sich wieder besammeln werde." Das war der Trost, den in einem kritischen Momente Bern von seinen „getreuen Bundesbrüdern" erhielt!

Die Tagsatzung trat nicht mehr zusammen. Ihre Geschäfte besorgten, in gleicher „Vorzüglichkeit", eidgenössische „Konferenzen", bis die ganze Herrlichkeit ein Ende hatte.

Die letzte Tagsatzung ging aber nicht auseinander, ohne noch einen Schimpf vom französischen Gesandten Mengaud zu erleiden und — geduldig hinzunehmen. Mengaud hatte die ganze Zeit über mit der Tagsatzung gespielt, wie die Katze mit der Maus. Bald verlangte er Einschreiten gegen Emigranten, bald ein Verbot des Tragens französischer Orden u. dergl. Immer fand er freundliches Entgegenkommen. In der letzten Sitzung der Tagsatzung, am 31. Januar, gab er ihr schriftlich von den Sauvegardescheinen (Schutzbriefen) Kenntnis, die er aus Auftrag der französischen Regierung allen Einwohnern und Gemeinden der Schweiz zuzustellen habe, welche sich weigern, die Waffen gegen Frankreich zu ergreifen, also eine für die französische Regierungsform günstige Gesinnung zeigen.

Die Tagsatzung wurde hierüber „sehr betroffen", da an Mengaud wiederholte Versicherungen erteilt worden seien, daß die Schweiz mit der französischen Republik das beste Einverständnis zu unterhalten wünsche und daß von Ergreifung der Waffen nur „im unerwartetsten Angriffsfall, wo männliche Verteidigung des freien Schweizers heilige Pflicht wäre, die Rede sein könne". Da man indes eine angemessene schriftliche Antwort über diesen wichtigen Gegenstand nicht mehr beraten könne, wurde der gemeineidgenössischen Kanzlei aufgetragen, sich zu Mengaud zu verfügen und „ihm den Empfang seiner Zuschrift anzuzeigen!"

Das war die letzte Kundgebung der letzten Tagsatzung von 1798.

Schweiz.

— **Bekleidungs-Reglement.** I. Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere. Die neuen Vorschriften führen den Unterschied zwischen den Auszeichnungen der Offiziere und denjenigen der Unteroffiziere in konsequenter Weise durch. Daher werden die Adjutant-Unteroffiziere, welche bisher Offiziersuniform mit Offiziersbriden ohne Stern trugen, in Zukunft mit Bezug auf die Gradabzeichen wie die übrigen Unteroffiziere behandelt, d. h. sie erhalten Metallborden (sogen. Schnüre) und zwar eine doppelte Gold- oder Silberborde auf den Unterärmeln (Feldweibelborde) und eine einfache Gold- oder Silberborde auf den Oberärmeln. Die unberittenen Adjutant-Unteroffiziere (mit Ausnahme der Stabssekretäre) und die unberittenen Fouriere werden mit dem sogen. Feldweibelsäbel, Ordonnanz 1883, ausgerüstet, der nun den Namen Unteroffiziersäbel erhält. Die Hülfsinstruktoren, Stabssekretäre und die berittenen Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere tragen den Offiziersäbel, sämtliche höhern Unteroffiziere (Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere) ohne Unterschied das wollene, rotweiße Unteroffiziers-Schlagband, Ordonnanz 1883. Die metallenen Borden der Unteroffiziere (für Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel, Fouriere und Wachtmeister) aller Waffen- und Truppengattungen sollen die Form eines Winkels (Chevron) bilden, während die wollenen Gradabzeichen der Korporale und Gefreiten und die am Oberärmel getragenen Metallborden (Adjutant-Unteroffiziere und Fouriere) ebenfalls in allen Waffen- und Truppengattungen gerade sind und quer über den Aermel getragen werden sollen.

Die Offizierbildungsschüler tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere, bezw. Soldaten ihrer Truppengattung, statt des Käppi die Offiziersmütze. Eine Ausnahme machen die Offizierbildungsschüler der Sanität (Aerzte und Apotheker), welche wie bisher Mütze, Mantel, Blouse und Beinkleider nach den Vorschriften für die Sanitätsoffiziere und dazu den Offiziersäbel ohne Schlagband tragen.

Luzern. Organisation der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes im Jahre 1898. Behufs Einführung der neuen Einheiten der Landwehr-Infanterie gemäß Bundesgesetz vom 2. November 1897 werden zweitägige Musterungen (Einrückungs- und Entlassungstag) abgehalten.

Zu denselben haben sämtliche bei den Kompagnien der bisherigen Landwehreinheiten eingeteilten Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie keine speziellen Marschbefehle erhalten, nach Jahrgängen an unten angegebenen Tagen in der Kaserne zu Luzern einzurücken, jeweilen morgens 9 Uhr.

Die im Landwehralter befindlichen Offiziere haben gemäß an sie ergehenden persönlichen Aufgeboten zu erscheinen, desgleichen die den bisherigen Bataillonsstäben zugeteilten Unteroffiziere und Soldaten.

Die aufgebotenen Mannschaften haben die sämtlichen gefaßten Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mitzubringen, ebenso die Notmunition und das Dienstbüchlein.

Das Einrücken geschieht an folgenden Tagen:

Jahrgänge 1859—1863:

Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 41
I., II., III. und IV. Komp. den 3. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 42
IV. Komp. mit den Gemeinden Ufhusen, Zell und Ohmstal den 3. Febr.
I., II. und III. Komp. ohne Gemeinden Ufhusen, Zell und Ohmstal den 4. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 48
I., II. und III. Komp. den 7. Febr.
IV. Komp. den 9. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 44
I., III. und IV. Komp. den 7. Febr.
II. Komp. den 9. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 45
I., II. und IV. Komp. den 8. Febr.
III. Komp. den 9. Febr.
Landwehr-Schützen-Bataillon Nr. 4
III. Komp. den 4. Febr.

Jahrgänge 1854—1858:

Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 41
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 42 } den 10. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 43
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 44 } den 14. Febr.
Landwehr-Füsilier-Bataillon Nr. 45
Landwehr-Schützen-Bataillon Nr. 4/III den 10. Febr.

Nichteinrücken wird mit Arrest bestraft.

— Im Laufe des Jahres 1898 wird eine Staatssteuer von Fr. 1. 50 vom Tausend bezogen. Der Regierungsrat hat eine Verordnung erlassen, damit der Steuerbezug möglichst einheitlich und — ergiebig ausfalle.

— Das Gesetz über den Bezug von Handänderungsgebühren ist in Kraft erklärt worden.

— Das kantonale Finanzdepartement erläßt an die Statthalterämter, Amtsgehülfen, Gerichtskanzleien, Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien ein Zirkular, worin diese Amtsstellen aufgefordert werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Stempelbezug strenge zu beobachten, ansonst sie riskieren, wegen Amtspflichtverletzung bestraft zu werden.

— Die durch Resignation des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Amtsgehülfen von Entlebuch ist zur „freien" Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen haben bis zum 22. Januar bei der Staatskanzlei zu erfolgen.

— Bekanntlich hat die Stadt für den Umbau und die Erweiterung des Schlachthauses bei der Kaserne in Luzern die anstoßende Hurtersche Liegenschaft erworben; der Umbau ist aber unterblieben, weil der Platz nicht in allen Teilen befriedigte und namentlich die Anlage, die etwa für 20 bis 30 Jahre genügen könnte, sehr eingeengt wäre; dann ist auch in den letzten Jahren die Frequenz des Schlachthauses ungefähr stationär geblieben, so daß man sich mit der alten Einrichtung noch behelfen konnte.

Nun hat aber der Stadtrat von Luzern, wie Hr. Baudirektor Stirnimann dem Großen Stadtrat in der Donnerstagssitzung eröffnete, für diesen Zweck die von Moossche Liegenschaft an der Reuß, unterhalb der Sentimatt, ins Auge gefaßt und denkt sie käuflich zu erwerben. Sie eignet sich in jeder Beziehung vortrefflich für ein Schlachthaus mit Kühlhallen und Stallungen. Vielleicht kann auch ein Geleise von der Nordostbahn-Linie abgezweigt werden. Das Areal mißt etwa 5700 Quadratmeter, könnte aber durch Auffüllung auf 6000 Quadratmeter gebracht werden. Die Metzgermeister verweisen zwar auf die Entfernung von der Stadt hin, allein in allen größern Schweizer Städten findet sich ein ähnliches Verhältnis, und es geht auch.

Die Erwerbung der Liegenschaft empfiehlt sich auf alle Fälle; eventuell könnte die Stadt dort auch Miethäuser erstellen.

Der Große Stadtrat nahm die Eröffnungen mit Interesse entgegen und genehmigte die in Aussicht genommenen Maßnahmen.